

SATZUNG DES HEIMATVEREINS MAMMOLSHAIN IM TAUNUS 1990 e.V.

§ 1: Name, Sitz und Zweck des Vereines

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Heimatverein Mammolshain im Taunus 1990 e.V."
- 1.2 Sitz des Vereines ist Mammolshain im Taunus
- 1.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. Abschn. "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung -AO- indem er:
 - 1.4.1 Das geschichtliche und kulturelle Interesse und Verständnis bei den Bewohnern des Stadtteiles Mammolshain und unserer Heimat weckt.
 - 1.4.2 Die Heimatkunde pflegt und in Forschung und Darstellung fördert.
 - 1.4.3 Kulturgeschichtliche und archäologisch wertvolle Gegenstände, Schriften usw. sammelt, archiviert und auswertet und diese, wie auch historische und heimatkundliche Denkmäler vor Zerstörung oder unsachgemäßen Änderungen bewahrt.

Erreicht werden soll dieses durch
 1. Vorträge und Vereinsabende, Ausstellungen
 2. Studienfahrten zu historisch und kulturhistorisch interessanten Stätten
 3. Veranstaltungen in kultureller Hinsicht, wie Fahrten in Museen, Ausstellungen usw.
 4. Anstrengung der Errichtung eines Museums
 5. Errichtung eines Vereinsarchives und dessen Erhaltung
 - 1.4.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
 - 1.4.5 Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied des Vereines können natürliche und juristische Personen und Familien werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Jedes volljährige Mitglied ist stimmberechtigt.
Fördernde Mitglieder sind natürliche und/oder juristische Personen, die den Zielen des Vereines dienen und sich aktiv für die Interessen des Vereines einsetzen. Sie genießen die selben Rechte und Pflichten wie andere Mitglieder, jedoch ohne Stimmrecht.
- 2.2 Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

SATZUNG DES HEIMATVEREINS MAMMOLSHAIN IM TAUNUS 1990 e.V.

- 2.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch förmliche Ausschließung, die nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann, durch Vorstandsbeschluss bei Beitragsrückstand von mehr als 3 Jahren nach dreimaliger Mahnung, durch Austritt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Ende des Kalenderjahres mit sechswöchiger Frist erklärt werden.

§ 3 Beiträge

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bedürftigen Mitgliedern kann der Beitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Schüler, Auszubildende und Studenten sind beitragsfrei.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Organe des Vereins

- 5.1 Die Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt. Hierzu sind alle Mitglieder durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes durch die/den Vorsitzende(n)
2. Entgegennahme der Berichte der/des Kassierers(in) und der Kassenprüfer.
3. Entlastung der/des Kassierers(in) und des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Festsetzung des Jahresbeitrages
7. Entscheidung über eingereichte Anträge
- B. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Ausschluss von Mitgliedern
10. Änderung der Satzung
11. Auflösung des Vereines

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 7 Tage vorher dem Vorstand vorliegen. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Ausschluss eines Mitgliedes, die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereines bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

SATZUNG DES HEIMATVEREINS MAMMOLSHAIN IM TAUNUS 1990 e.V.

Zu jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer und dem versammlungsleitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Sind Wahlen von Vorstandsmitgliedern angesetzt, so ist zu Beginn ein Wahlleiter zu bestimmen.

- 6.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn
- der Vorstand sie im Interesse des Vereins einberuft
 - der 4. Teil der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und Gründe die Einberufung verlangt.

Für sie gelten die gleichen Formalien wie für die ordentliche Mitgliederversammlung und die gleiche Zuständigkeit. Sie beschließt insbesondere über den Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitglied wenn sie eine grobe Pflichtverletzung oder eine Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung feststellt.

§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus

1. dem geschäftsführenden Vorstand
 - mit der/dem Vorsitzende(n)
 - der/dem stellvertreteten Vorsitzende(n)
 - der/dem Kassierer(in)
 - der/dem Schriftführer(in)
2. dem Beirat
 - mit bis fünf Beisitzer(innen), in der Regel die Leiter von Arbeitsgruppen (Archivar, historische Kleidung usw.)

Zusätzlich einem Vertreter des Magistrats der Stadt Königstein.

- 7.2 Der gesamte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt durch einfache Mehrheit. Auf Antrag ist die Wahl geheim durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig, Ämterkummulation nicht.
- 7.3 Der Vorstand ist für die Geschäfte des Vereins verantwortlich und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen, selbständig. In dringenden Fällen kann die/der 1. Vorsitzende oder die/der Stellvertreter(in) allein entscheiden. In der nächsten Sitzung muss dem Vorstand hierüber Rechenschaft abgelegt werden. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.
- 7.4. Die/der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er ist für die Einberufung verantwortlich.
- 7.5 Bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzende(n) oder bei Angelegenheiten die sie/ihn persönlich betreffen, tritt an ihre/seine Stelle die/der Stellvertreter(in).
- 7.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 7.7. Der Verein wird gemäß § 26 BGB vertreten durch die/den 1. Vorsitzende(n) oder seiner(m) Stellvertreter(in) mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

SATZUNG DES HEIMATVEREINS MAMMOLSHAIN IM TAUNUS 1990 e.V.

- 7.8 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand durch Berufung eines neuen Vorstandsmitgliedes bis zu nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen. Diese Mitgliederversammlung muss dann eine Nachwahl bis zum Ende der Amtszeit des gesamten Vorstandes vornehmen.
- 7.9.1 Über die Sitzung des Vorstandes und die dabei gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Kassenprüfer

Für das Geschäftsjahr sind zwei Kassenprüfer zu bestellen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt, wobei jedes Jahr der Dienstälteste ausscheidet und durch Neuwahl ersetzt wird. Sie müssen vor dem Termin der Mitgliederversammlung eine ordentliche Kassenprüfung für das vergangene Geschäftsjahr durchführen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht erstatten. Außerordentliche oder unvermutete Kassenprüfungen können erfolgen.

§ 9 Arbeitsgruppen

Für die verschiedenen Sachgebiete (z.B. Archiv, Museum, Familienforschung, historische Bekleidung, Denkmalpflege) können Arbeitsgruppen gebildet werden. Die Leiter der Arbeitsgruppen sollen möglichst dem Vorstand als Beisitzer angehören. Sie können interessierte Mitglieder, evtl. Nichtmitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 10.1 Die Auflösung des Vereines kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.
- 10.2 Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der für den Beschluss stimmberechtigten Mitglieder. Findet der Antrag auf Auflösung eine geringe Mehrheit, ist auf einem nicht weiter als einen Monat nach dem Versammlungstag hinaus liegenden Tag eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit, sofern hier 3/4 der für den Auflösungsbeschluss stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.
- 10.3 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Königstein/Ts., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Stadtteil Mammolshain zu verwenden hat.

Überarbeitete Fassung vom 08.06.1994